Fünfte Satzung zur Änderung der
Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten

Vom 21. Januar 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 HS 2, Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt mehrfach geänd. durch § 2 G. v. 07.05.2013 (GVBl S. 252) i. V. m. § 32 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, in der Folge als Hochschule Kempten bezeichnet, folgende

Änderungssatzung:

§ 1
Änderungen

Die Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule Kempten Vom 6. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Satzung Vom 4. Juni 2019, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 erhält folgenden Wortlaut:

   „1. der Studienbewerber oder die Studienbewerberin an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden und/oder der im Rahmen der Praxiseinsätze zu Pflegenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde."

2. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird eine neue Ziff. 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

   „2. der Studienbewerber oder die Studienbewerberin sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit für eine Tätigkeit im Rahmen der Praxiseinsätze der hochschulischen Pflegeausbildung ergibt."

3. § 5 Abs. 2 Satz 1 Ziffern 2-6 a. F. werden Ziffern 3-7 n. F..

4. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 1. Halbsatz wird neu gefasst wie folgt:

   „1. während des Studiums eine fehlende gesundheitliche Eignung im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 bzw. entsprechende Unzuverlässigkeit im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 festgestellt wird; ... ."

5. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 1. Halbsatz wird ergänzt um einen neuen 2. Halbsatz mit folgendem Wortlaut:

   „1. ...; die Exmatrikulation erfolgt zum Ende des Semesters; ..."

6. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2. Halbsatz alte Fassung wird 3. Halbsatz neue Fassung.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 12.01.2021 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 12.01.2021.

Kempten, den 21.01.2021

Prof. Dr. rer. pol. habil. Wolfgang Hauke
- Präsident –

Diese Satzung wurde am 22.01.2021 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.01.2021 durch Anschlag bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist der 22.01.2021.